

Sparkassenzweckverband Dieburg - Aufbau und Wahlstatistik -

Die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählen
(§ 6 Abs. 1 und 2; Wahlausschlußkriterien vgl. § 6 Abs. 3 und 4 Zweckverbandssatzung) ihre Vertreter für die

Verbandsversammlung

(Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes)

Kreis 3 Vertreter und 3 Stellvertreter 1 Stimme mehr als die übrigen Verbandsmitglieder

8 Gemeinden je 2 Vertreter und 2 Stellvertreter je 2 Stimmen = 16 Stimmen

7 Gemeinden je 1 Vertreter und 1 Stellvertreter je 1 Stimme = 7 Stimmen

insgesamt 26 Vertreter der Verbandsmitglieder insgesamt 47 Stimmen

Stimmabgabe: Einheitlich je Mitglied, keine persönliche Stimmbefugnis.

wählt
aus ihrer Mitte

den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter, (§ 6 Abs. 1)

wählt
zeitlich vor
dem
Verbands-
vorstand

5 Mitglieder in den Verwaltungsrat, Doppelmitgliedschaft Verwaltungsrat/Verbandsversammlung möglich.*

(Wahlausschlußkriterien
§ 5 c HSpG, § 26, Abs. 4
Sparkassensatzung)

wählt

Verbandsvorstand

(Verwaltungsorgan des Zweckverbandes)

Verbandsvorsitzender kraft Amtes:
Der Landrat (§ 12 Abs. 1)

den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
(aus dem Kreis der Verwaltungsorgane
der gemeindlichen Verbandsmitglieder,
§ 7 Ziff. 2, § 9 Abs. 2)

5 Mitglieder und 5 Stellvertreter
(aus dem Kreis der zu den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder wählbaren
Personen, § 7 Ziff. 3, § 9 Abs. 2)

(Doppelmitgliedschaft Verbandsversammlung/
Verbandsvorstand nicht möglich, § 9 Abs. 3)

wählt
zeitlich nach der
Verbandsversammlung

Verwaltungsrat der Sparkasse

(oberstes Organ der Sparkasse;
§§ 26, 27 der Sparkassensatzung)

Vorsitzender: Verbandsvorsitzender
- 5 Mitglieder, Wahl durch Verbandsversammlung
- 4 Mitglieder, Wahl durch Verbandsvorstand
- 5 Bedienstete der Sparkasse (Urwahl)

4 Mitglieder in den Verwaltungsrat
*(§ 10 Ziff. 2) auf Vorschlag des
Verbandsvorsitzenden (Wahlausschluß-
kriterien § 5 c HSpG, § 26 Abs. 4
Sparkassensatzung)

Fußnote*): Von den gewählten Verwaltungsratsmitgliedern dürfen höchstens 4 auch den Organen des Sparkassenzweckverbandes angehören; davon kann höchstens 1 Verwaltungsratsmitglied auch dem Verbandsvorstand angehören.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus

3 Vertretern des Landkreises,
je 1 Vertreter der weiteren Verbandsmitglieder,
soweit diese nicht mehr als 10 000 Einwohner haben,
im übrigen aus je 2 Vertretern.

Für die Einwohnerzahl ist das Verbandsgebiet gemäß § 2 maßgebend.

Die Vertreter der Mitglieder nach § 1 Abs. 1, 9, 13 und 15 sollen ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden von ihren Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus dem Kreis der zu der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes wählbaren Personen gewählt. Für den Vertreter wählt die Vertretungskörperschaft einen Stellvertreter; Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßige Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, sind als Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht wählbar; entsprechendes gilt für den Stellvertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Mitgliedes wegfallen.
- (5) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus.

Auszug aus der Satzung des
Sparkassenzweckverbandes Dieburg
vom 22.09.1997,
geändert am 12.02.2002